



Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe der Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort),
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins, Bestellung von Liquidatoren unter Angabe der Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) und die allgemeine Vertretungsregelung der Liquidatoren.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen. Sie kann mit Zwangsgeld erzwungen werden. Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet zu werden.

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands bzw. die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl. Der Notar kann die Anmeldung nebst Unterlagen auch in elektronischer Form beim Registergericht einreichen. Die Anmeldung hat die Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung) zu enthalten.

3. Vorzulegende Unterlagen:

Abschrift des Versammlungsprotokolls.

Bei Satzungsänderungen auch eine Abschrift des Wortlauts der Satzung. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) - Den Ort und Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) - Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden).
 - Bei Vorstandswahlen: Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Personen.

- Bei Satzungsneufassung: Feststellung im Protokoll: "Die Satzung wurde laut beiliegender Anlage neu gefasst." Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
 - Bei Satzungsänderungen: Wortlaut der geänderten Bestimmungen im Protokoll selber oder Bezugnahme auf eine Anlage, welche dem Protokoll beigefügt ist.
Wurde die Satzung umfangreich geändert, empfiehlt es sich über die Neufassung der Satzung abzustimmen. Dies gilt auch, wenn bereits vorher umfangreiche Änderungen vorgenommen wurden.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. "Änderung der §§ ... der Satzung" oder "Neufassung der Satzung"). Die Bezeichnung "Satzungsänderung" ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

6. Steuerlicher Hinweis:

Nach § 137 der Abgabenordnung haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung von Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins.